

## **WEISUNGEN FÜR DIE MATURAARBEIT**

### **1 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen bilden das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR), das sich in den Art. 52 (Bildungsziel, Art. 10 (Maturaarbeit), Art. 152 (Maturitätsnoten und Bewertung der Maturaarbeit) und Art. 201g (Eintrag von Thema und Bewertung der Arbeit im Maturitätsausweis) auf die Maturaarbeit bezieht, das Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern (SRL 506) sowie die Weisungen für die Maturitätsprüfungen.

Diese Weisungen ersetzen die Weisungen der Maturitätskommission zur Maturaarbeit vom 13.1.2009.

### **2 Zielsetzungen**

Die Maturandinnen und Maturanden verfassen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige Arbeit, die logisch aufgebaut und klar strukturiert ist. Sie gehen von einer anspruchsvollen und präzise formulierten Fragestellung aus, wenden angemessene Methoden und Hilfsmittel an und folgen formal den Grundsätzen wissenschaftspropädeutischen Arbeitens. Ausser der Maturaarbeit werden keine weiteren grösseren Abschlussarbeiten verlangt. Bei der mündlichen Präsentation geht es um die Fähigkeit, Fertigkeiten, Thesen und Erkenntnisse darzulegen sowie die gewählten Vorgehensweisen zu beschreiben und zu begründen; damit zeigen die Studierenden, wie tief sie in die Thematik vorgestossen sind und dass sie diese in einem grösseren Kontext erörtern können.

### **3 Thema**

- Die Maturandinnen und Maturanden wählen das Thema in Absprache mit einer betreuenden Lehrperson.
- Das gewählte Thema muss dem Bildungsziel des Gymnasiums gemäss MAR, Art. 5 entsprechen.
- Das Thema ist so festzulegen, dass es im Rahmen des verlangten Umfangs behandelt werden kann.
- Die Schule gibt den Maturandinnen und Maturanden sowie den Lehrpersonen einen verbindlichen Leitfaden ab. Dieser macht Aussagen zu folgenden Punkten: Themenwahl, Abfassung, Beurteilungskriterien, Zeitaufwand, Umfang, Betreuung, Präsentation der Maturaarbeit. Der Leitfaden ist der Maturitätskommission zur Kenntnis zu bringen.

### **4 Zeitrahmen**

- Die Schule legt einen Zeitplan innerhalb der letzten zwei Schuljahre für die Vorbereitung und Durchführung der Maturaarbeit fest; dazu gehören auch die Informationen

der Maturandinnen und Maturanden und die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

- Die Arbeit muss bis Ende des 1. Semesters der 6. Klasse präsentiert sein.
- Für die MSE gilt folgende Regelung: Die Schule legt einen Zeitplan innerhalb des 3. Bis 5. Semesters fest. Die Maturaarbeit muss bis Ende des 5. Semesters präsentiert sein.

## **5 Mündliche Präsentation**

- Die mündliche Präsentation dauert mindestens 30 Minuten und umfasst die Darlegung der Thesen und Erkenntnisse sowie ein Fachgespräch mit der betreuenden Lehrperson und der Korreferentin oder dem Korreferenten. Die Schule kann die mündliche Präsentation öffentlich gestalten.
- Bei Gruppenarbeiten dauert die mündliche Präsentation mindestens 45 Minuten. Dabei muss jedes Gruppenmitglied aktiv an der Präsentation teilnehmen und im Fachgespräch sowohl seinen eigenen Teil als auch das Ganze an der Maturaarbeit vertreten können.

## **6 Zuständigkeit**

Für die Durchführung der Maturaarbeiten ist die Schulleitung zuständig, welche

- Die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sicherstellt,
- Den Ablauf der Maturaarbeit organisiert und koordiniert,
- Den Zeitplan für jeden Jahrgang erstellt,
- Die Prüfung der gewählten Themen auf ihre Eignung sicherstellt,
- Den Betreuenden Korreferenten oder Korreferentinnen zuteilt.

## **7 Betreuung**

- Jede Maturaarbeit wird von einer Lehrperson betreut.
- Alle Lehrpersonen, die MAR-Klassen unterrichten, sind verpflichtet, in Absprache mit der Schulleitung Arbeiten in einem qualitativ zumutbaren Rahmen zur Betreuung anzunehmen.
- Lehrpersonen können in begründeten Fällen die Betreuung bestimmter Themen ablehnen.
- Zwischen den Maturandinnen und Maturanden einerseits und den Betreuenden andererseits wird für die Dauer der Maturaarbeit eine Vereinbarung getroffen, die von keiner Seite ohne schwerwiegende Gründe aufgelöst werden kann.
- Für die Beurteilung der Arbeit und der mündlichen Präsentation wird der betreuenden Lehrperson eine Korreferentin oder ein Korreferent zugeteilt.

## **8 Beurteilung**

- Die Arbeit und deren Präsentation werden je mit einer Note beurteilt. Der Arbeitsprozess wird in die Bewertung einbezogen.
- Die betreuende Lehrperson legt in Absprache mit der Korreferentin oder dem Korreferenten die Gesamtnote fest.
- Der Titel der Maturaarbeit und die Gesamtnote werden in das Maturitätszeugnis aufgenommen. Diese Note gilt als eidgenössische Maturitätsnote.
- Gruppenarbeiten werden von den Maturandinnen und Maturanden entweder arbeitsteilig oder nicht arbeitsteilig erarbeitet. Die Arbeitsteilung muss deklariert werden. Bei der mündlichen Präsentation der Gruppenarbeit werden die Studierenden in jedem Fall einzeln beurteilt. Für schriftliche Gruppenarbeiten ohne Arbeitsteilung gibt es eine Gesamtbeurteilung, d.h. für alle Gruppenmitglieder gilt die gleiche Note.

## 9 Wiederholung der Maturaarbeit

- Lernende, die das letzte Schuljahr vor der Maturität wiederholen oder welche die Maturitätsprüfung nicht bestehen, können eine neue Maturaarbeit einreichen.
- Eine neue Maturaarbeit muss ein neues Thema behandeln; eine verbesserte oder erweiterte Bearbeitung des Themas der ersten Maturaarbeit oder eines damit nahe verwandten Themas ist nicht zulässig.
- Wird eine neue Maturaarbeit eingereicht, zählt in jedem Fall die Note der neuen Maturaarbeit für das Maturitätszeugnis.
- Es besteht kein Anspruch auf Fristerstreckung.

## 10 Unredlichkeiten

Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Maturaarbeit (z.B. Plagiat) kann die Maturitätskommission in Übereinstimmung mit § 25 des Reglements für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern (SRL 506) je nach Schweregrad Sanktionen wie einen Ausschluss von der Maturitätsprüfung mit oder ohne Möglichkeiten der Wiederholung oder eine Aberkennung eines bereits erteilten Maturitätszeugnisses aussprechen<sup>1</sup>.

### Inkrafttreten

Die Weisung tritt am 15. August 2018 in Kraft.

Luzern, 14. August 2018



Prof. Dr. Daniel Girsberger  
Präsident Maturitätskommission

---

<sup>1</sup> Gemäss § 25 des Reglements für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern (SRL 506) und der «Weisung zur Umsetzung von § 25 (Unredlichkeiten) des Reglements für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern (SRL 506)».